



Weisungen für die Schafsömmerung im Bäl und in der Lüsga

1. Bestossung

- 1.1 Die Alpe wird gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters zusätzlich mit Schafen bestossen.
- 1.2 Zur Alpfung werden nur Schafe von Bürgern/innen zugelassen. Es können maximum **450 Schafe** aufgetrieben werden.
- 1.3 Die Bestossung der Alpe ist für alle berechtigten Tiere am gleichen Tag.
Die Alpfahrt erfolgt über :
 - a) die Tätschen, Vogelbrunnji zu folgenden Zeiten:
17.00 Uhr – 18.00 Uhr.
06.00 Uhr – 07.00 Uhr
 - b) die Egga (Parkplatz)
16.00 Uhr – 16.45 Uhr

2. Kontingent

- 2.1 Der Schafbesitzer muss als Betrieb beim Kanton Wallis, Dienststelle für Landwirtschaft, gemeldet sein.
- 2.2 Jeder zugelassene Betrieb erhält ein Kontingent von 15 Tieren. Ein Kontingent kann nicht weitergegeben oder ausgetauscht werden. Werden mehr als 450 Schafe angemeldet, wird das Kontingent pro Betrieb durch die Burgersäckelmeister reduziert.

3. Anmeldung

- 3.1 Die Anzahl der Tiere sind bis am 30. April des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres den Burgersäckelmeistern zu melden.
- 3.2 Die Tiere sind mittels Anmeldeformular mit der TVD Nummer den Burgersäckelmeistern bis am 30. Mai abzugeben. Die Anmeldeformulare werden dem jeweiligen Bürger/in nach Eingang der Anmeldung zugestellt.

4. Alpfahrt

Das Datum der Alpfahrt wird durch die Burgersäckelmeister durch Publikation im Walliser Boten bekannt gegeben.

5. Tierkontrolle (Schafflähme)

- 5.1 Am Tag des Alpauftriebes werden die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert. Die Schafe müssen mit rotem Isolierband an beiden Hornspitzen markiert oder mit roter Farbe gezeichnet sein.
- 5.2 Die Tiere werden anhand der TVD Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Belalp, werden diese durch die Burgersäckelmeister auf Kosten der Eigentümer abgetrieben.

6. Weidegeld

Pro Tier wird ein Weidegeld von Fr. 5.00 (inkl. Alparbeiten) erhoben.

7. Behirtung der Schafe

Die Schafe werden nicht behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Schafhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Die Burgersäckelmeister führen jedoch einen Läcktag durch. Die Schafe dürfen erst nach dem Schäfer-sonntag von der Alpe geholt werden. Ausnahme: kranke oder verunfallte Tiere.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement sind verbindlich und treten auf den Sommer 2009 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt wird gem. Art. 33 und Art. 48 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch die Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 12. Januar 2009.

Burgerschaft Naters

Armin Agten
Bürgerpräsident

Urs Ruppen
Burgervizepräsident
(Ressortleiter Alpwirtschaft)

Naters, im Jänner 2009